

**068 – StR II**  
**Gemeinsames Prüfungsamt**  
**Dammtorwall 13**  
**20254 Hamburg**

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 17 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

---

## Rechtsanwaltskanzlei Wagner & Kloppenberger

---

Vfg.

**1. Vermerk:**

Es erschien heute in der Kanzlei:

**Herr Damian Fernandez,**  
**Mozartstraße 9,**  
**18057 Rostock,**

**Rechtsanwälte**  
**Jens Wagner**  
**Peter Kloppenberger**

**Kontakt:**  
**Tel. 0381 / 394-0**  
**Fax: 0381 / 394 200**  
**Email: WundK.info@anwälte.de**

**Rostock, den 28.11.2016**

und schilderte folgenden Sachverhalt:

„Ich bin heute vom Amtsgericht Rostock wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung, gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Ich habe auch eine Anwältin, Frau Claudia Sprung, die war mir als Pflichtverteidigerin beigeordnet worden. Aber ich bin mit ihr überhaupt nicht zufrieden, ich kann mir bei dem Ausgang des Verfahrens nicht vorstellen, dass sie mich richtig verteidigt hat. Ich bin völlig am Boden wegen des Urteils. Ich weiß, dass ich hätte mehr machen müssen, um dem Ziemann vielleicht irgendwie zu helfen, aber ich hatte doch letztlich mit allem überhaupt nichts zu tun und wollte das alles nicht. Am Anfang habe ich sogar versucht, die anderen beiden davon abzuhalten, dem Ziemann weh zu tun. Dass mir deshalb nun fast zwei Jahre Gefängnis drohen, kann doch nicht richtig sein.

Außerdem habe ich nicht verstanden, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob ich nach Jugendrecht und überhaupt vor dem Jugendgericht behandelt werde. Das hatte meine Pflichtverteidigerin auch beantragt, aber der Richter hat kein Wort darüber verloren. Die Pflichtverteidigerin hatte mir erklärt, dass bei mir entweder Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht angewendet werden kann. Ich fand auch meine ganze Behandlung vor und in der Verhandlung fragwürdig. Ich hatte schon bei meiner ersten Vernehmung gesagt, dass ich ohne einen Verteidiger nicht aussagen will. Aber der Polizeibeamte hat immer wieder nachgefragt, ohne mir einen Verteidiger zu besorgen. Bei der Haftvorführung am nächsten Tag hatte ich immer noch keinen Verteidiger und der Polizeibeamte fragte immer noch weiter nach. Das kann doch nicht rechtens gewesen sein. Ich habe dann in meiner Aufregung Dinge gesagt, die ich gar nicht sagen wollte. Meine Pflichtverteidigerin hatte darum in der Verhandlung auch widersprochen, dass meine Aussagen von damals verwendet werden. Aber das Gericht hat das trotzdem gemacht.

Und dann hat der Richter mich auch noch wegen Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung verurteilt. Mit der hatte ich erst recht nichts zu tun! Außerdem wusste ich davon bis zur Verhandlung gar nichts. Vielleicht hätte man mehr gegen diese Verurteilung machen können, wenn man mehr Zeit gehabt hätte. Aber die wollte das Gericht mir und meiner Verteidigerin nicht geben.

Ich möchte gerne, dass Sie nun meine Verteidigung übernehmen und gegen das Urteil vorgehen. Ich kann mir allerdings Ihre Bezahlung nicht leisten. Aber kann nicht jetzt, wenn das erste Verfahren vorbei ist, der Pflichtverteidiger getauscht werden? Ich kann die Entscheidung des Gerichts so nicht hinnehmen und habe nicht das Vertrauen, dass meine bisherige Anwältin mir weiter helfen kann. Ich würde mir wünschen, dass nun Sie an ihrer Stelle mein Pflichtverteidiger wären. Das gerichtliche Aktenzeichen lautet 32 Cs 293/16.“

2. Neues Mandat eintragen und Akte anlegen. Unterschriebene Verteidigervollmacht zur Akte nehmen.

3. Bitte Anfertigung des folgenden Schreibens an das Amtsgericht Rostock - Strafrichter:

„In dem Strafverfahren gegen Damian Fernandez - Az. 32 Cs 293/16 - bestellen wir uns unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht für den Angeklagten und legen gegen das Urteil des Amtsgerichts Rostock – Strafrichter – vom 28.11.2016 für den Angeklagten **Revision** ein. Es wird gebeten, sämtliche Zustellungen nunmehr an uns vorzunehmen.

Hochachtungsvoll

Kloppenberger, Rechtsanwalt“

4. Vorgenanntes Schreiben zur Unterschrift vorlegen und – vorab per Fax – samt einer vom Mandanten unterschriebenen Vollmacht an das Amtsgericht Rostock übersenden.

5. **Vermerk:** Ich habe soeben telefonisch mit Rechtsanwältin Claudia Sprung, der bisherigen Pflichtverteidigerin des Mandanten besprochen, dass der Mandant eine weitere Verteidigung durch mich wünsche und mich entsprechend mandatiert habe. Frau Sprung erklärte, sie werde sich mit dem Mandanten in Verbindung setzen und mit seinem Einverständnis die Aufhebung ihrer Beordnung bei dem Amtsgericht Rostock beantragen.

6. WV nach Eingang des Urteils/Protokolls, spätestens vier Wochen.

*Kloppenberger*

Rechtsanwalt Kloppenberger

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Verteidigervollmacht samt Zustellungsvollmacht wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben, in dem Rechtsanwalt Kloppenberger für den Angeklagten Revision einlegt, von Rechtsanwalt Kloppenberger unterschrieben und unter Beifügung der Verteidigervollmacht per Telefax am 29.11.2016 auf ein Faxgerät des Amtsgerichts Rostock übersandt wurde und dort somit am gleichen Tag einging.

Am 14.12.2016 stellte Rechtsanwältin Sprung beim Amtsgericht Rostock den Antrag auf Aufhebung ihrer Beordnung mit der Begründung, das Vertrauensverhältnis für das Revisionsverfahren sei nicht mehr gegeben, so dass der Verurteilte im Revisionsverfahren von einem anderen Rechtsanwalt vertreten werden wolle. Rechtsanwalt Kloppenberger beantragte mit Schreiben vom 16.12.2016 seine Beordnung als Pflichtverteidiger unter Hinweis auf das Entpflichtungsbegehren der Kollegin Sprung und das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und dem Mandanten. Am 03.01.2017 ordnete der Richter am Amtsgericht Winkelmann die Zustellung einer Urteilsausfertigung nebst Kopien des Hauptverhandlungsprotokolls und einer Abschrift der Anklageschrift an Rechtsanwalt Kloppenberger an, die ihm am 06.01.2017 zugestellt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass durch einen Verteidigerwechsel keine Mehrkosten entstehen, da RA Kloppenberger auf die bereits entstandenen Gebühren wirksam verzichtet hat.

**- Kopie -**

An das Amtsgericht Rostock  
- Strafrichter -

### Anklageschrift

Der **Damian Fernandez**,  
geboren am 13.06.1995 in Madrid,  
wohnhaft: Mozartstraße 9, 18057 Rostock,  
Staatsangehörigkeit: Spanien, ledig,

in dieser Sache vorläufig festgenommen am 27.03.2016 und ab dem 28.03.2016 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Rostock vom gleichen Tage in Untersuchungshaft in der JVA Waldeck und seit dem 27.06.2016 von der Haft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Rostock vom selben Tag von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont und entlassen,

wird angeklagt,

vom 26.03. bis 27.03.2016  
in Rostock

durch dieselbe Handlung

gemeinschaftlich mit den gesondert verfolgten Bastian Rolff und Ronny Dalchow

- a. einen Menschen eingesperrt zu haben und
- b. eine andere Person mittels gefährlicher Werkzeuge und mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

#### Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Abend des 26.03.2016 gegen 21.00 Uhr verschloss der gesondert verfolgte Bastian Rolff mit Wissen des ebenfalls anwesenden Angeschuldigten und des gesondert verfolgten Ronny Dalchow einem gemeinsamen Tatplan folgend von innen die Tür seiner Wohnung im vierten Stock in der Buchenstraße 74 in Rostock, um den Geschädigten Karsten Ziemann so daran zu hindern, die Wohnung zu verlassen.

Der Geschädigte Ziemann wurde zu Beginn der dann folgenden Auseinandersetzung von den beiden gesondert Verfolgten angewiesen, sich in eine Ecke des Wohnzimmers zu setzen und dort zu verbleiben. Über die ganze Nacht hindurch versetzten sowohl der gesondert verfolgte Rolff als auch Dalchow dem Geschädigten Ziemann immer wieder Faustschläge gegen den Kopf und den Körper und traten auf ihn ein. Später in der Nacht wechselte der gesondert verfolgte Rolff seine bis dahin getragenen Turnschuhe gegen mit festen Kappen versehene Arbeitsschuhe und trat dem Geschädigten Ziemann damit gegen den Oberkörper. Durch die Schläge und Tritte kam es zu zahlreichen Hämatomen am Oberkörper und im Gesicht sowie zu Platzwunden und Blutungen an Schläfe, Lippe und Nase. Sodann wickelte der gesondert verfolgte Rolff dem Geschädigten einen Bademantelgürtel so fest um den Hals, dass der Geschädigte drohte, das Bewusstsein zu verlieren. Der gesondert verfolgte Rolff holte weiterhin eine Schere aus der Küchenschublade, mit welcher er vor dem Gesicht des Geschädigten umher fuchtelte und diesem damit leicht in die Lippe schnitt, dass diese blutete. Hiernach schlugen sowohl der gesondert verfolgte Rolff als auch Dalchow immer wieder

mit Faustschlägen in das Gesicht des Geschädigten, bis dieses beinahe vollständig zuge-  
schwollen war.

Der Angeschuldigte holte während der Nacht einmal Bier von einer nahe gelegenen Tank-  
stelle, um die gesonderten Verfolgten Rolff und Dalchow hiermit auf deren Wunsch hin zu  
versorgen, und sah dem Geschehen ansonsten zu. In den frühen Morgenstunden verließ der  
Angeschuldigte auf Geheiß der gesondert verfolgten Rolff und Dalchow erneut die Wohnung  
zum Bierholen, kehrte dann aber nicht in diese zurück. Etwa zwei Stunden und etliche  
Schläge und Tritte später nutzte der Geschädigte Ziemann eine kurze Ablenkung der geson-  
dert verfolgten Rolff und Dalchow und floh über den Balkon, indem er sich an einem Regen-  
rohr aus dem vierten Stock herabrutschen ließ.

**Vergehen strafbar gemäß: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 239 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52  
StGB.**

[...]

**Hinweis des GPA:** Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. Von einem Abdruck der ord-  
nungsgemäßen Aufzählung der Beweismittel wird abgesehen. Diese ist für die Bearbeitung der  
Klausur nicht von Bedeutung.

Es wird b e a n t r a g t,

**das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Rostock zu eröffnen.**

Löhnert  
(Staatsanwalt)

### Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – Rostock am Montag, den 28.11.2016

in der Strafsache gegen

Damian Fernandez, geb. am 13. Juni 1995 in Madrid, wohnhaft Mozartstr. 9, 18057 Rostock, spanischer Staatsangehöriger

wegen Freiheitsberaubung u.a.

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Winkelmann als Strafrichter  
Staatsanwalt Löhnert als Beamter der Staatsanwaltschaft  
Justizangestellte Stenzel als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:  
der Angeklagte,  
als Verteidiger: RA'in Claudia Sprung,

folgende Zeugen und Sachverständige :

1. Karsten Ziemann
2. Bastian Rolff
3. Ronny Dalchow
4. POK Axel Krüger
5. Dr. Klachnek

**Hinweis des GPA:** Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und die Belehrung ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:  
„Ich bin Damian Fernandez, am 13.06.1995 geboren. [...]“

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der weiteren Angaben des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung sind.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 08.08.2016.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss vom 14.10.2016 zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Vorsitzende teilte mit, dass zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten keine Erörterungen stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist.

Er erklärte: „Ich bin zur Äußerung bereit.

Ich gebe zu, ich war fast die ganze Nacht dabei, als der Rolff und der Dalchow den Ziemann in der Wohnung eingesperrt und misshandelt haben. Aber ich selbst wollte das alles nicht! Als es losging und der Rolff den Ziemann schlug, habe ich mich total erschrocken. Ich habe zu den beiden gesagt, sie sollen den Ziemann in Frieden lassen, als der Rolff die Tür abgeschlossen hat. Ich hatte Angst vor dem, was dann kommt. Auch für den Ziemann. Warum hätte ich gewollt, dass sie ihm so weh tun? Ich kannte ihn doch gar nicht und er hatte überhaupt nichts getan, nur aus Versehen die Asche und ein bisschen Bier verschüttet. Ich wusste die ganze Nacht lang nicht, was ich tun sollte.“

Auf Nachfrage: „Ich hatte Angst vor dem Rolff. Ich wusste, dass er besonders dann, wenn er etwas getrunken hatte, sehr gewalttätig werden kann, auch wegen Kleinigkeiten. Das hatte ich vorher schon öfter erlebt, er hatte auch mich im letzten Jahr schon einmal geschlagen. Und ich hatte ja nun gesehen, wie aggressiv er dem Ziemann gegenüber war. Als der Rolff mich Bierholen geschickt hat, habe ich mich nicht getraut, irgendetwas dagegen zu sagen. Also bin ich losgegangen, um das Bier zu holen. Der Rolff hatte mir Geld dafür gegeben. Da habe ich mich schon überhaupt nicht getraut, das Bier nicht zu holen oder nicht wiederzukommen.“

Auf Nachfrage: „Als ich das erste Mal los bin, um das Bier zu kaufen, war vorher noch nichts gewesen bis auf den ersten Faustschlag vom Rolff. Der Rolff hatte den Ziemann angeschrien, als der die Asche und das Bier verschüttete, und ihm urplötzlich mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Das war so doll, dass bei dem Ziemann sofort so eine Blutblase entstand, die wahnsinnig blutete, als er sie im Badezimmer aufgemacht hat. Und dann hatte der Rolff die Tür abgeschlossen und beide – also Rolff und Dalchow – haben den Ziemann weiterangeschrien, er soll in der Ecke bleiben, und ihm gedroht. Mehr war dann aber nicht, bis ich zum Bierholen losging.“

Auf Nachfrage: „Als ich wiederkam, konnte ich sehen, dass sie den Ziemann noch mehr geschlagen haben müssen. Er lag in der Ecke und blutete aus der Nase und sein Auge war geschwollen. Und dann ging es auch die ganze Zeit bis zum nächsten Morgen mit Misshandlungen durch Rolff und Dalchow weiter. [...] Früh morgens hat mich der Rolff dann nochmal losgeschickt, ich sollte noch mehr Bier holen. Aber dieses Mal hat er mir kein Geld dafür gegeben. Mir war alles zu viel. Ich bin dann nach Hause zu meinen Großeltern gegangen. Ich konnte das nicht mehr ertragen. Mir war klar, dass Rolff und Dalchow den Ziemann weiter schlagen würden. Vielleicht gerade, weil ich nicht wiederkomme und sie das noch aggressiver macht. Aber ich wollte damit nichts mehr zu tun haben. Auch wenn ich Angst um den Ziemann hatte und er mir leid tat. Wer weiß, wie lange die den noch eingesperrt hätten und was die noch mit dem gemacht hätten, hätte er sich nicht so retten können.“

**Anmerkung des GPA:** Von einem vollständigen Abdruck der protokollierten Aussage des F wird abgesehen.

Das Urteil des Landgerichts Rostock vom 10. August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2 gegen die Zeugen Rolff und Dalchow wurde verlesen und festgestellt, dass dieses rechtskräftig ist.

Die Verteidigerin widersprach der Verlesung und Verwertung des genannten Urteils.

**Anmerkung des GPA:** Von einem Abdruck des Urteils des Landgerichts Rostock vom 10.

August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2 gegen die Zeugen Rolff und Dalchow wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dessen Inhalt den Feststellungen des hiesigen Urteils entspricht.

Sodann wurde der Zeuge **Karsten Ziemann** in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Karsten Ziemann, 22 Jahre alt, Azubi, wohnhaft in Rostock, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache: „[...]“

Dem Zeugen werden die Feststellungen des Urteils des Landgerichts Rostock vom 10. August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2 vorgehalten.

Auf Nachfrage: „Ja, das stimmt alles so, wie es da steht und wie ich es eben ja auch schon gesagt habe.“

Auf Nachfrage: „Mich haben die ganze Zeit nur der Rolff und Dalchow geschlagen, bedroht usw. Der Angeklagte hat am Anfang gesagt, die beiden sollen mich in Ruhe lassen. Ansonsten hat er nichts gemacht. Ich glaube, er hatte selbst Schiss. Ich war nur mit den anderen beiden beschäftigt, den Angeklagten habe ich gar nicht mehr wahrgenommen. Ich habe schon mitbekommen, dass er zweimal aus der Wohnung raus ist. Ich hatte dabei überlegt, ob ich irgendwie mit raus kann oder gehofft, dass die Tür aufbleibt.“

Der Zeuge wurde um 10:40 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Zeuge **Bastian Rolff** in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Bastian Rolff, 24 Jahre alt, KfZ-Mechaniker, wohnhaft in Rostock, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache: „[...]“

Dem Zeugen werden die Feststellungen des Urteils des Landgerichts Rostock vom 10. August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2 vorgehalten.

Auf Nachfrage: „Ja, das ist alles so gewesen.“

Auf Nachfrage: „Eigentlich kann man sagen, dass der Angeklagte eher zufällig dabei war. Mir war das egal. Ich habe mir um ihn keine Gedanken gemacht. Dass er nun Bierholen sollte, war auch eher zufällig. Er war ja nun da, dann kann er das ja auch machen. Das Bier war alle und ich wollte mehr. Aber im Grunde war auch das egal.“

Der Zeuge wurde um 11:15 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Zeuge **Ronny Dalchow** in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ronny Dalchow, 23 Jahre alt, arbeitslos, wohnhaft in Rostock, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache: „[...]“

Dem Zeugen werden die Feststellungen des Urteils des Landgerichts Rostock vom 10. August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2 vorgehalten.

Auf Nachfrage: „Ja, das stimmt alles so.“

Auf Nachfrage: „Nach dem ersten Faustschlag und dem Abschließen der Tür passierte erstmal eine Weile nichts. Wann es dann richtig los ging mit den Schlägen und Tritten, weiß ich nicht mehr. Auf jeden Fall, als der Angeklagte Bierholen war. Die Sache mit dem Unterschreiben, dass der Ziemann uns 200 € zahlen sollte, war erst nach dem Würgen mit dem Bademantelgürtel und dem Drohen mit der Schere. Der Angeklagte war da auch in der Wohnung.“

Der Zeuge wurde um 11:40 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

<b>Anmerkung des GPA:</b> Von einem vollständigen Abdruck der protokollierten Aussagen der Zeugen Ziemann, Rolff und Dalchow wird abgesehen.
--

Sodann wurde der Zeuge **POK Axel Krüger** in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Axel Krüger, Polizeioberkommissar, wohnhaft in Rostock, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache: „Nachdem der Geschädigte Ziemann am Morgen des 27.03.2016 frei gekommen war, kam er direkt zu unserem Polizeirevier und erstattete Anzeige. Aufgrund seiner Aussagen konnten meine Kollegen sehr schnell die beiden Haupttäter, die noch in der Wohnung des Rolff waren, aufspüren und vorläufig festnehmen. Im Laufe des Tages haben meine Kollegen dann auch den Namen des Angeklagten – und wo er sich aufhalten könnte – herausgefunden. Ich hatte erst nachmittags Dienst und bin dann mit einem Kollegen zum Haus der Großeltern des Angeklagten gefahren, wo wir ihn dann auch angetroffen und mit aufs Revier genommen haben. Dort habe ich ihn gleich belehrt. Der Angeklagte hat dann wiederholt erklärt, dass er nichts zu der Sache sagen will, sondern erst einen Verteidiger konsultieren möchte. Er konnte aber keinen bestimmten Verteidiger benennen und ich hatte keine Liste mit möglichen Verteidigern da.“

Ich habe dann die Kollegen gebeten, mir eine Liste zu besorgen. Solange habe ich mit dem Angeklagten gewartet. Der hat dann von sich aus gesagt, dass er das alles nicht gewollt habe. Ich habe den Angeklagten dann nochmal belehrt und gefragt, ob er was zu der Sache mit dem Ziemann sagen wolle. Er hat dann geantwortet, er wolle keine Aussage machen, es sei denn, sein Anwalt würde ihm dies empfehlen. Ich habe dann trotzdem gefragt, ob wir miteinander reden könnten, solange wir warten. Der Angeklagte hat mir dann von seinen persönlichen Verhältnissen und der Vorgeschichte der Tat erzählt. Ich habe daraufhin nachgefragt, ob er jetzt doch etwas zur Tat sagen wolle. Der Angeklagte wiederholte, dass er zur Tat selbst nichts sagen will. Auf meine Frage, warum er dem Ziemann nicht geholfen habe, hat er dann aber erklärt, dass er doch nichts gegen den Rolff und den Dalchow machen konnte.

Ich habe ihn dann gefragt, ob er sich jetzt im Nachhinein wünschen würde, doch etwas anders gemacht zu haben in der letzten Nacht, aber der Angeklagte hat nur gesagt, er wolle dazu nichts sagen. Ich habe den Angeklagten informiert, dass der Rolff und Dalchow bereits festgenommen und auch dem Haftrichter schon vorgeführt waren und sich bereits in U-Haft befanden. Und ich habe ihm erklärt, dass er auch dem Haftrichter vorgeführt würde. Weil es jetzt aber schon Nacht war, ging das erst am nächsten Morgen. Der Angeklagte hat dann nochmal gesagt, dass er einen Verteidiger wolle.



Am nächsten Morgen habe ich den Angeklagten zur Haftvorführung begleitet. Einen Verteidiger hatten wir immer noch nicht gefunden. Während wir im Gericht gewartet haben, habe ich mich wieder mit dem Angeklagten unterhalten, der erst gar nicht reden wollte. Aber wir mussten recht lange warten, da habe ich das Gespräch mit ihm gesucht. Er hat mir erzählt, wie er Rolff und Dalchow kennengelernt und sich angefreundet hatte und wie sie mit dem Ziemann in der Wohnung des Rolff gelandet waren. Er hat dabei auch noch erklärt, dass er praktisch die ganze Nacht dabei war und zugesehen hat, ohne etwas getan zu haben. Vielleicht hätte er doch mehr tun können, aber er habe eben auch vor dem Rolff Angst gehabt. Vor dem Haftrichter hat der Angeklagte dann nichts mehr gesagt.“

Die Verteidigerin des Angeklagten widersprach der Verwertung der Aussage des Zeugen POK Axel Krüger.

Der Zeuge wurde um 12:00 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Sachverständige **Dr. Jürgen Klachnek** hervorgerufen und erstattete sein Gutachten wie folgt: [...]

**Anmerkung des GPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Sachverständige Dr. Klachnek ordnungsgemäß zu den Verletzungen des Geschädigten Ziemann vernommen und dies ordnungsgemäß ins Protokoll aufgenommen wurde.

Der Zeuge wurde um 12:10 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Es erfolgte folgender **rechtlicher Hinweis:**

Der Angeklagte wurde gemäß § 265 StPO darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verurteilung diese über die Anklage hinaus auch wegen einer Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung in Betracht kommt. Denn mit den Schlägen in das Gesicht des Geschädigten Ziemann haben die Zeugen Rolff und Dalchow den Geschädigten zum Unterschreiben des Schuldscheins gezwungen, mit dem der Geschädigte die Schuld für eine Zahlung von 200 € am 31.03.2016 übernahm, zu der es letztlich nicht kam. Die Zeugen Rolff und Dalchow sind auch insofern entsprechend rechtskräftig wegen einer versuchten räuberischen Erpressung verurteilt worden. Der Angeklagte könnte den Verurteilten insoweit Beihilfe geleistet haben.

Es wurde Gelegenheit gegeben, die Verteidigung insoweit einzurichten.

Die Verteidigerin des Angeklagten beantragte unter Bezugnahme auf den nach dem rechtlichen Hinweis neuen Tatvorwurf die Aussetzung der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung wurde um 12:15 unterbrochen. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 12:25 Uhr verkündete das Gericht den folgenden **Beschluss:**

„Die Aussetzung der Hauptverhandlung wird abgelehnt. Eine Aussetzung ist nach dem Ermessen des Gerichts nicht geboten. Eine weitere Unterbrechung der Hauptverhandlung von 30 Minuten reicht aus, um eine sachgerechte Wahrnehmung der Verteidigungsrechte des Angeklagten auch unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt zu gewährleisten. Die in Betracht kommende Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung betrifft im Ganzen denselben Sachverhalt, wie er auch den übrigen Tatvorwürfen zugrunde liegt.“

Die Hauptverhandlung wurde erneut um 12:30 Uhr für die Dauer von 30 Minuten unterbrochen, um dem Angeklagten und seiner Verteidigerin die weitere Gelegenheit zu geben, die Verteidigung auf den Vorwurf der Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung einzurichten.

Um 13:00 Uhr wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Der Angeklagte erklärte: „Ich kann jetzt auf die Schnelle nicht viel dazu sagen. Ich war wahrscheinlich nicht dabei, als der Rolf den Ziemann den Zettel wegen des Geldes unterschreiben lassen hat; ich war ja zwischendurch Bier holen. Ich habe davon jedenfalls nichts mitbekommen. Ich kann das jetzt so schnell auch überhaupt nicht zeitlich einordnen, wann dieser Vorfall genau gewesen sein soll.“

Der Angeklagte wurde sodann zu seinen weiteren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vernommen. [...]

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der Angaben des Angeklagten zu seinen weiteren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung sind.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 15.11.2016 wurde verlesen. Er enthält keine Eintragungen.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks – wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Weitere prozessuale Erklärungen wurden nicht abgegeben;

Beweisanträge wurden nicht gestellt;

daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte - und die Verteidigerin - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck des Antrags des Vertreters der Staatsanwaltschaft wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Verteidigerin beantragte: „Freispruch, für den Fall der Verurteilung die Anwendung von Jugendstrafrecht und für den Fall der Verhängung einer Jugendstrafe die Strafaussetzung zur Bewährung [...]“

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte: „[...]“

Folgendes Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

**Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur versuchten räube-**

rischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 239 Abs. 1, 253 Abs. 1 bis 3, 255 , 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB

**Hinweis des GPA:** Vom Abdruck des ordnungsgemäßen Beschlusses der Aufhebung des Haftbefehls und des Beschlusses nach § 268a StPO wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß verkündet und protokolliert sowie sämtliche Rechtsmittelbelehrungen ordnungsgemäß erfolgt und protokolliert worden sind.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am: 20.12.2016 .

*Winkelmann*

Winkelmann  
Richter am Amtsgericht

---

**- AUSFERTIGUNG -**

**Aktenzeichen:**

32 Cs 293/16

Verkündet am 28.11.2016

Urteil mit Gründen zur  
Geschäftsstelle gelangt am 22.12.2016  
gez. Stenzel



**Amtsgericht Rostock**

**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In der Strafsache**

**gegen** **Damian Fernandez**,  
geboren am 13.06.1995 in Madrid,  
wohnhaft: Mozartstraße 9 in 18057 Rostock,  
spanischer Staatsangehöriger, ledig,

**wegen** Freiheitsberaubung u.a.

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Rostock auf Grund der Hauptverhandlung vom 28.11.2016, an der teilgenommen haben

**Hinweis des GPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 239 Abs. 1, 253 Abs. 1 bis 3, 255, 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Der 21-jährige unverheiratete Angeklagte verfügt über eine Hochschulzugangsberechtigung und hat gerade im Oktober 2016 das Studium der Medizin an der Universität Rostock aufgenommen. Er ist spanischer Staatsbürger und lebt seit Juli 2016 mit festem Wohnsitz in Deutschland. Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

### **II.**

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte hatte sich im Laufe des letzten Jahres mit den nach Abtrennung des Verfahrens gesondert verfolgten Bastian Rolff und Ronny Dalchow bei häufigen Besuchen in Deutschland angefreundet. Die beiden genannten Rolff und Dalchow sind inzwischen in dieser Strafsache vom Landgericht Rostock mit Urteil vom 10. August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2 rechtskräftig wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und gemeinschaftlicher versuchter räuberischer Erpressung zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Am Abend des 26. März 2016 traf der Angeklagte sich mit den Verurteilten Rolff und Dalchow in der Nähe eines Einkaufsmarktes. Hinzu kam der dem Angeklagten bis dahin nicht bekannte Karsten Ziemann. Der Verurteilte Rolff schlug vor, den Abend in seiner Wohnung zu verbringen. Dort sollte der am Folgetag bevorstehende Geburtstag des Verurteilten Dalchow in der Nacht gefeiert werden. Der Verurteilte Rolff kaufte einen Kasten Bier. Hiernach begaben sich alle vier in die Wohnung des Verurteilten Rolff im vierten Stock in der Buchenstraße 74 in Rostock, die aus einem Wohnzimmer mit Küchenzeile, einem Bad, Flur und Balkon bestand. Die vier Männer tranken das mitgebrachte Bier, wobei der Angeklagte es bei einer Flasche beließ, während die Übrigen größere Mengen Bier zu sich nahmen.

Gegen 21 Uhr kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Verurteilten Rolff und dem Geschädigten Ziemann, weil der Geschädigte versehentlich den Inhalt eines Aschenbechers und Bier in der Wohnung verschüttet hatte. Der Verurteilte Rolff versetzte dem Geschädigten einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht. Dadurch entstand eine Blutblase, die der Geschädigte im Bad öffnete, wodurch das Bad verschmutzt wurde. Er wollte dann die Wohnung verlassen, wurde aber von dem Verurteilten Rolff daran gehindert, indem dieser ihn anschrie und dazu anwies, sich in eine Ecke des Wohnzimmers zu setzen und sich nicht weg zu bewegen. Aus Angst vor weiteren Misshandlungen kam der Geschädigte dieser Aufforderung nach. Der Verurteilte Rolff verschloss sodann die Eingangstür seiner Wohnung

von innen mit seinem Schlüssel und steckte diesen in seine Hosentasche. Sowohl er als auch der Verurteilte Dalchow stellten sich drohend vor dem Geschädigten auf und wiesen ihn nochmals an, sich aus der Ecke nicht fortzubewegen. Ob es sogleich zu weiteren Schlägen seitens des Verurteilten Rolff kam, konnte vom Gericht nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Als das mitgebrachte Bier ausgetrunken war, verließ der Angeklagte, der sich an der Auseinandersetzung bis dahin nicht beteiligt und die Verurteilten Rolff und Dalchow lediglich bei dem Verschließen der Wohnungstür gebeten hatte, „den Ziemann doch in Ruhe zu lassen“, die Wohnung des Verurteilten Rolff auf dessen Geheiß, um in einer nahegelegenen Tankstelle Bier zu kaufen. Dafür hatte ihm der Verurteilte Rolff Geld ausgehändigt. Rolff öffnete mit seinem Wohnungsschlüssel die Tür, ließ den Angeklagten hinaus und schloss die Tür hinter ihm wieder ab. Das Gleiche wiederholte sich bei der nach ca. 30 Minuten erfolgenden Wiederkehr des Angeklagten in die Wohnung.

Nach Verlassen der Wohnung durch den Angeklagten und in der Folgezeit nach dessen Rückkehr – wobei die genaue zeitliche Abfolge nicht festgestellt werden konnte – versetzten die Verurteilten Rolff und Dalchow dem Geschädigten immer wieder Schläge gegen Kopf und Körper und trat ihn wiederholt mit den Füßen, an denen er zunächst Turnschuhe trug. Er misshandelte den Geschädigten die ganze Nacht hindurch, um sich an ihm abzureagieren und ihn zu erniedrigen. Später in der Nacht, als der Angeklagte längst vom Bierholen zurück war, wechselte er das Schuhwerk und zog Arbeitsschuhe mit verstärkter Zehenschutzkappe an, mit denen er dem Geschädigten gegen den Oberkörper trat. Im Verlauf des Geschehens wickelte der Verurteilte Rolff dem Geschädigten den Gürtel eines Bademantels um den Hals und zog kräftig zu, sodass der Geschädigte drohte, ohnmächtig zu werden. Auch holte der Verurteilte Rolff eine Schere herbei und hielt sie dem Geschädigten drohend vor das Gesicht und schnitt ihm leicht damit in die Lippe, so dass diese blutete.

Der Verurteilte Rolff verlangte sodann von dem Geschädigten die Zahlung von 500 Euro und unterstrich sein Verlangen durch Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht. Als der Geschädigte erklärte, dass er nicht über so viel Geld verfüge, verlangte der Verurteilte Rolff eine Ratenzahlung. Nachdem der Geschädigte bemerkte, dass er auch dazu nicht in der Lage sei, holte der Verurteilte Rolff einen Notizblock, schrieb auf die erste Seite: "200 € am 31.03.16" und forderte den Geschädigten dazu auf, dies zu unterschreiben. Dem folgte der Geschädigte aus Angst vor weiteren Misshandlungen. Der Angeklagte Rolff legte den Notizblock dann auf den Wohnzimmertisch und beruhigte sich.

Gegen 05:00 Uhr am Morgen des 27. März 2016 schickte der Verurteilte Rolff den Angeklagten erneut zu der nahe gelegenen Tankstelle, um weiteres Bier zu holen. Hierzu öffnete er dem Angeklagten wie beim ersten Mal die Tür mit dem Schlüssel aus seiner Hosentasche und verschloss sie hinter dem Angeklagten wieder. Weil der Verurteilte Rolff dem Angeklagten dieses Mal kein Geld für das Bier gegeben hatte, beschloss der Angeklagte, kein Bier zu holen und auch nicht wieder in die Wohnung des Rolff zurückzukehren. Stattdessen ging er zum Haus seiner Großeltern, bei denen er über die Osterfeiertage zu Besuch war.

Der Verurteilte Rolff wurde auch aufgrund der nicht erfolgenden Wiederkehr des Angeklagten noch aggressiver und ließ diesem Unmut erneut an dem Geschädigten freien Lauf, indem er weiterhin auf ihn einschlug und ihn trat. Etwa gegen 07:00 Uhr morgens klingelte es in der Wohnung des Verurteilten Rolff, weshalb dieser und der Verurteilte Dalchow sich der neben der Wohnungstür befindlichen Gegensprechanlage zuwandten. Diese Ablenkung nutzte der Geschädigte, um auf den Balkon zu fliehen. Von dort ließ er sich am Regenrohr herunterrutschen und floh.

### III.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen und zur Sache sowie den Aussagen der Zeugen Karsten Zie-

mann, Bastian Rolff, Ronny Dalchow, POK Axel Krüger und des Sachverständigen Dr. Jürgen Klachnek sowie ferner auf der Verlesung des Urteils des Landgerichts Rostock vom 10. August 2016, Az. 12 KLS 244/16 – 2.  
[...]

**Hinweis des GPA:** Von einem weiteren Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

#### IV.

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

#### V.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht Erwachsenenstrafrecht angewandt. Die Hinzuziehung der Jugendgerichtshilfe war nicht erforderlich, da diese über den spanischen Staatsbürger, der bis Juli 2016 in der Bundesrepublik Deutschland keinen festen Wohnsitz hatte, nicht über Erkenntnisse verfügen konnte. Im Übrigen weist der Lebenslauf des Angeklagten auch keinerlei Reifeverzögerung auf. Der Angeklagte hat im letzten Jahr einen mit dem Abitur vergleichbaren Schulabschluss in Spanien erworben und gerade angefangen, in Rostock Medizin zu studieren. Er lebte bis zur Tat bei seinen Eltern in geordneten Verhältnissen. Vorstrafen sind nicht zu erkennen, so dass das Gericht Erwachsenenstrafrecht angewandt hat.  
[...]

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zur Strafzumessung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

#### VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

*Winkelmann*

gez. Winkelmann  
Richter am Amtsgericht

Stenzel

ausgefertigt: Stenzel  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwälte  
Jens Wagner  
Peter Kloppenberger

## Verfügung

Kontakt:  
Tel. 0381 / 394-0  
Fax: 0381 / 394 200  
Email: WundK.info@anwälte.de

Rostock, den 09.02.2017

### 1. Vermerk:

Ich war heute in anderer Sache beim Amtsgericht Rostock und habe bei dieser Gelegenheit Einsicht in die Originalakten des Verfahrens 32 Cs 293/16 gegen den Mandanten genommen. Aus den Akten ergibt sich, dass das Verfahren zunächst bei der Staatsanwaltschaft Rostock von dem Verfahren gegen die Verurteilten Rolff und Dalchow abgetrennt worden war und später ohne Abänderung eröffnet und – wie aus der Urteilsausfertigung ersichtlich – vor dem Amtsgericht Rostock – Strafrichter – verhandelt worden ist. Eine Beteiligung oder auch nur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe ergibt sich aus den Akten nicht.

Gegen den unmittelbar nach der Tat am 27.03.2016 vorläufig festgenommenen Mandanten wurde vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Rostock am 28.03.2016 auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft vom 28.03.2016 Untersuchungshaft angeordnet. Auch hier unterblieb jeder Hinweis, dass sich das Verfahren gegen einen Heranwachsenden richtete. Ebenso enthielt der Haftbefehl keine entsprechende Kennzeichnung. Ich habe Ablichtungen der Verfahrensakten für die eigenen Akten gefertigt.

Anschließend habe ich Einsicht in den richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Rostock des Jahres 2016/2017 genommen. Richter am Amtsgericht Winkelmann, der den Mandanten im vorliegenden Verfahren verurteilt hat, ist nach diesem Geschäftsverteilungsplan sowohl zuständiger Strafrichter als auch zuständiger Jugendrichter für den Mandanten; er ist hiernach zuständig in Strafverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit dem Anfangsbuchstaben F im Familiennamen. Meiner Meinung nach kann es aber für die Frage der Zuständigkeit nicht darauf ankommen, dass es sich zufällig um dieselbe Person handelt. Ich meine außerdem, dass für Heranwachsende in Bezug auf die Zuständigkeit nichts anderes gilt als für Jugendliche.

2. Herrn Referendar Schneider mit der Bitte, ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten der Revision für den Mandanten zu erstellen.

3. Wiedervorlage zwei Tage genau.

*Kloppenberger*

Rechtsanwalt Kloppenberger

**Hinweis des GPA:** Von einem Abdruck des Haftbefehls vom 28.03.2016 und des Eröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts – Strafrichter – Rostock vom 14.10.2016 sowie der sonstigen Aktenbestandteile wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben des RA Kloppenberger der Wahrheit entsprechen und der Eröffnungsbeschluss keine inhaltlichen Rechtsfehler aufweist, die mit der Revision beanstandet werden könnten.

## Vermerk für die Bearbeitung

- I. Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **10.02.2017**. Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Der Sachverhalt ist dabei auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwilige Revisionsanträge sind auszuformulieren.
  
- II. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.
  
- III. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.
  
- IV. Es ist zu unterstellen, dass
  - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt,
  - der Verurteilte Fernandez bei seiner Verhaftung auch nach § 114b Abs. 2 Satz 4 StPO belehrt worden ist,
  - nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen,
  - das Protokoll der Hauptverhandlung ausschließlich von dem Richter unterschrieben worden ist und
  - die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Rostock und des Amtsgerichts Rostock gegeben ist.
  
- V. Rostock verfügt über ein Amts-, ein Land- und ein Oberlandesgericht.

### Anlage: Auszug Kalender 2016/2017

Januar									Februar									März								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
53					1	2	<b>3</b>	5	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>	9		1	2	3	4	5	<b>6</b>			
1	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>	6	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>	10	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>			
2	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>	7	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>	11	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>			
3	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>	8	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>	12	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>			
4	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>	9	29							13	28	29	30	31						



April								Mai								Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	<b>3</b>	17							<b>1</b>	22			1	2	3	4	<b>5</b>
14	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>	18	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>	23	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
15	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>	19	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>	24	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
16	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>	20	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>	25	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>	26	27	28	29	30			
								22	30	31													

Juli								August								September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	<b>3</b>	31	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>	35				1	2	3	<b>4</b>
27	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>	32	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>	36	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
28	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>	33	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>	37	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
29	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>	34	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>	38	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
30	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30		

Oktober								November								Dezember							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	<b>2</b>	44		1	2	3	4	5	<b>6</b>	48				1	2	3	<b>4</b>
40	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>	45	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>	49	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
41	10	11	12	13	14	15	<b>16</b>	46	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>	50	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
42	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>	47	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>	51	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
43	24	25	26	27	28	29	<b>30</b>	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31	
44	31																						

Januar 2017								Februar 2017							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							<b>1</b>	5			1	2	3	4	<b>5</b>
1	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>	6	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
2	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>	7	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
3	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>	8	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
4	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>	9	27	28					
5	30	31													

**Fest- und Feiertage 2016/2017:**

25.03.16 Karfreitag  
 27./28.03. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 05.05. Christi Himmelfahrt  
 15./16.05. Pfingsten

26.05. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 31.10. Reformationstag  
 25./26.12. Weihnachten  
 01.01.17 Neujahr